



Geschäfts- ordnung

Hessischer Dart Verband e.V.



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Teil I: Durchführung von Versammlungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Einberufung und Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Stimmrecht und Stimmberechtigung
- § 7 Worterteilung und Rednerfolge
- § 8 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist
- § 9 Dringlichkeitsanträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Wahlen
- § 13 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 14 Durchführung der Wahlen

Teil II: Sitzung des Präsidiums

- § 15 Einberufung und Öffentlichkeit
- § 16 Protokolle

Teil III: Verwaltungsvorschriften

- § 17 Begriffserklärung
- § 18 Bestimmungen
- § 19 Geschäftsbereiche



Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Hessischer Dart Verband e.V. in seiner Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Form. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Teil I: Durchführung von Versammlungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnittes gelten, soweit nicht anders bestimmt ist, für die Durchführung aller Versammlungen im Bereich des HDV.

§ 2 Öffentlichkeit

Die Versammlungen im Verband sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 3 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Soweit nicht anders bestimmt ist, erfolgt die Einberufung von Versammlungen durch schriftliche Einladung.
- (2) Der Begriff „schriftliche Einladung“ schließt die Einladungsformen „Fax“ und „E-Mail“ ein.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Leiter der Gremien (nachfolgend Versammlungsleiter genannt).
- (4) Der Einladung muss eine Tagesordnung beigelegt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung ist in der Satzung geregelt. Sofern nicht in einer Ordnung eine spezielle Regelung bestimmt ist, gilt für alle übrigen Organe, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind, sind sie stets beschlussfähig.

§ 5 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Falls er oder seine vorgesehenen Vertreter (laut Satzung oder Ordnungen) verhindert sind, wählen die erschienenen Teilnehmer aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (3) Bei Tagesordnungspunkten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, wird die Versammlung von dessen Vertreter geleitet.
- (4) Die Eröffnung der Versammlung hat mit der Feststellung zu erfolgen, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.



- (5) Anschließend ist die vorgesehene Tagesordnung zu genehmigen.
- (6) Über Einsprüche zur Tagesordnung oder Änderungsvorschläge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Sämtliche anwesenden stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen.
- (8) Die Liste ist Bestandteil der Versammlungsniederschrift, welche innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung allen Mitgliedern des Gremiums zuzustellen ist. Einsprüche gegen die Niederschrift sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von 14 Tagen an den Versammlungsleiter zu richten.
- (9) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufs der Versammlung erforderlich sind. Er übt insbesondere das Hausrecht aus.
- (10) Über eingelegte Einsprüche entscheiden Versammlungsleiter und Protokollführer nach Prüfung. Kann hier keine Einigung erzielt werden, wird der betreffende Punkt in beiden Versionen allen Teilnehmern der Versammlung (ggf. auch online) zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.
- (11) Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, so gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 6 Stimmrecht und Stimmberechtigung

Das Stimmrecht und die Stimmberechtigung sind in der Satzung oder der jeweiligen Ordnung für die betreffende Versammlung geregelt.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem der Antragsteller das Wort zu erteilen.
- (2) Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen.
- (3) An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird im dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
- (4) Das Führen einer Rednerliste liegt im Ermessen des Versammlungsleiters.
- (5) Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 8 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Die Berechtigung für die Einreichung von Anträgen zu den einzelnen Organen sowie die Antragsfristen sind in der Satzung / den Ordnungen geregelt.
- (2) Bei Anträgen zur Paragrafenänderung muss der neue / geänderte Paragraf dem alten Paragrafen gegenübergestellt werden.



- (3) Jedem Antrag zur Änderung von Satzung und Ordnungen ist eine schriftliche Begründung hinzuzufügen.
- (4) Anträge an das Präsidium können von den Präsidiumsmitgliedern ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden.
- (5) Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Ausnahme ist die Übermittlung eines Antrages per E-Mail. Dieser ist auch ohne Unterschrift gültig, wenn der Absender der Mail klar erkennbar und antragsberechtigt ist.
- (6) Anträge müssen mindestens 4 Jahre archiviert werden.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können, soweit die Satzung oder die Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen, nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge kommen zur Behandlung, wenn dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde.
- (3) Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung des Verbandszweckes oder auf die Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben.
- (4) Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.



- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge der gestellten Anträge.
- (5) Wird dieser angenommen, entfallen weitere Abstimmungen über verbleibende Anträge zu dieser Sache.
- (6) Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.
- (7) Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen.
- (10) Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimme gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- (11) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen.
- (12) Geheime Abstimmungen muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt wird.

§ 12 Wahlen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

§ 13 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Gremien.
- (2) Wählbar ist jede volljährige Person, die einem Mitgliedsverein des HDV angehört.
- (3) Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme anzuzeigen.
- (4) Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn der Vorgeschlagene die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 14 Durchführung der Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).



- (3) Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Die Wahlen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen erfolgen.
- (5) Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens einer der stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt.
- (6) Es wird in Einzelwahlgängen gewählt. Blockwahlen sind unzulässig.
- (7) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (8) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (9) Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- (10) Unter einfacher Mehrheit ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Bei Wahlen bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimme.
- (12) Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimme.
- (13) Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimme gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

Teil II: Sitzungen des Präsidiums

§ 15 Einberufung und Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums bedürfen zu ihrer Einberufung nicht der Schriftform.
- (2) Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als 50% ihrer Mitglieder. Ausnahme: Befinden sich im geschäftsführenden Präsidium nur noch 2 Mitglieder, oder sind 2 Mitglieder dieses Organs längerfristig z.B. durch Krankheit etc. verhindert, so genügen zur Beschlussfähigkeit 50%.
- (3) Sie finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (4) Der Präsident leitet die Sitzungen. Er entscheidet über die Zulassung von Gästen im Einzelfall.



- (5) Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums können unter Verwendung geeigneter Kommunikationsmittel abgehalten werden.
- (6) Der Gang der Sitzungen bestimmt der Präsident nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Jedes teilnehmende Präsidiumsmitglied hat bei diesen Sitzungen eine Stimme. Ist ein Präsidiumsmitglied verhindert, so kann es seine Stimme auch schon vorab schriftlich (auch per Mail) zu einem vorher bekannten TOP abgeben.

§ 16 Protokolle

- (1) Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums sind zu protokollieren.
- (2) Die Protokolle haben den Gang der Sitzungen, Anträge, gefasste Beschlüsse und Erörterungen vollständig wiederzugeben und sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Teil III: Verwaltungsvorschriften

§ 17 Begriffserklärungen

Der HDV-Geschäftsverteilungsplan bezieht sich auf die Verteilung der Geschäfte auf die Präsidiumsmitglieder. Er ist nicht abschließen. Das Präsidium des HDV besteht entsprechend der Satzung aus:

- (1) dem geschäftsführenden Präsidium, bestehend aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) dem erweiterten Präsidium (auch Gesamtpräsidium), bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Präsidium
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart
 - dem Paradart- und Inklusionsbeauftragten
- (3) Bei Sitzungen sowohl des geschäftsführenden, wie auch des Gesamtpräsidiums können anlassbezogen auch der Inklusionsbeauftragte sowie der Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden. Diese haben dann auch ein Stimmrecht bei Abstimmungen und Entscheidungen.

§ 18 Bestimmungen

- (1) Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des HDV nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.



- (2) Das Gesamtpräsidium arbeitet untereinander und mit den übrigen Organen des HDV und dessen Mitgliedern zum Wohle des HDV vertrauensvoll zusammen.
- (3) Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Mitglieder des Gesamtpräsidiums ergibt sich aus § 19.
- (4) Aufgabenbereiche, die nicht in der Satzung oder Ordnungen geregelt sind, werden durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten zugewiesen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums tragen gemeinsam die Verantwortung für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Ereignisse in ihren Geschäftsbereichen.
- (7) Das geschäftsführende Präsidium ist weisungs- und entscheidungsbefugt in allen Belangen des HDV, ausgenommen in den Belangen, welche unter die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung oder anderer Organe des HDV fallen.
- (8) Unter die Zuständigkeit des geschäftsführenden Präsidiums fallen insbesondere auch:
 - Erstellung des Geschäftsberichts
 - Vetorecht bei der Vergabe von Ranglistenturnieren und Meisterschaften durch den Sportausschuss
 - Verhandlungen mit Sponsoren für den Bereich des HDV
 - Vertretung des HDV gegenüber dem DDV und anderen Landesverbänden
 - Entscheidung über Anträge zu Ehrungen und deren Vornahme
- (9) Maßnahmen und Geschäfte, die für den HDV von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, müssen auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, der darüber Beschluss fasst.
- (10) Dem Präsidenten des HDV obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche im HDV.
- (11) Er hat auf eine einheitliche Ausrichtung der Geschäftsführung hinzuwirken.
- (12) Von den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein zu unterrichten ist.
- (13) Der Präsident repräsentiert den HDV gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und öffentlichen Medien.
- (14) Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen.
- (15) Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident die Rechte und Pflichten des Präsidenten.



§ 19 Geschäftsbereiche

(1) Präsident

- a) Repräsentation des HDV nach innen und außen
- b) Ansprechpartner in allen Fragen die den HDV betreffen
- c) Kontroll- und Entscheidungsinstanz des Präsidiums
- d) Sitzungsleiter bei allen Organversammlungen – bei Verhinderung des Sitzungsleiters
- e) Weisungsberechtigter gegenüber dem erweiterten Präsidium
- f) Öffentlichkeitsarbeit
- g) Delegationsberechtigt
- h) HDV-Vertreter bei DDV-Sitzungen

(2) Vizepräsident

- a) erster Vertreter des Präsidenten des HDV
- b) übernimmt Aufgaben des Präsidenten nach Absprache
- c) direktes Kontrollorgan der Jugend des HDV
- d) Delegationsberechtigt
- e) HDV-Vertreter bei DDV-Sitzungen

(3) Schatzmeister

- a) Kassenführung einschließlich Kontoverwaltung
- b) Buchführung
- c) Verwaltung und Verteilung der Gelder aus Mitgliedsbeiträgen und nach Vorgabe des Haushaltsrahmenplans
- d) Verwaltung sonstigen Vereinsvermögens
- e) Delegationsberechtigt
- f) HDV-Vertreter bei DDV-Sitzungen
- g) Mitgliederverwaltung

(4) Schriftführer

- a) Schriftverkehr für den HDV
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Protokollführung bei Delegierten- und Präsidiumsversammlungen
- d) Delegationsberechtigt
- e) HDV-Vertreter bei DDV-Sitzungen

(5) Sportwart

- a) Erstellung, Organisation und Überwachung des Ligabetriebes im HDV
- b) Leiter des Sportausschusses
- c) die Sport- und Wettkampfordnung mit den Mitgliedern des Sportausschusses auf dem neuesten Stand halten
- d) zweite Entscheidungsinstanz bei Regelverstößen
- e) bei Bedarf Mitarbeit bei Ranglistenturnieren/Ranglistenerstellung
- f) Planung und Organisation von Meisterschaften
- g) Informiert das geschäftsführende Präsidium über Änderungen des Übungs-, Sport- und Spielbetriebes
- h) HDV-Vertreter bei DDV-Sitzungen

**(6) Jugendwart**

- a) HDV-Jugendarbeit auf Landesebene
- b) Verantwortlicher der HDV-Jugendauswahlmannschaft
- c) Nominierung der HDV-Jugendauswahlmannschaft
- d) Bestellung zusätzlicher Betreuer in Absprache mit dem Präsidium
- e) informiert das geschäftsführende Präsidium über Änderungen des Übungs-, Sport- und Spielbetriebes der Jugend
- f) HDV-Vertreter bei DDV-Sitzungen

(7) Pressewart

allgemeine Berichterstattung

(8) Paradart- und Inklusionsbeauftragter

- a) Anlauf- und Koordinationsstelle für Paradart und Inklusion
- b) Beratung in Fragen zum Dartsport
- c) Pflege und Förderung
- d) HDV-Vertreter bei DDV-Sitzungen

(9) Beisitzer

Beisitzer sind Personen die vom geschäftsführenden Vorstand für bestimmte Aufgaben bestimmt werden.

Diese haben kein Stimmrecht und sind kein Bestandteil von Sitzungen. Es sei denn, sie werden dazu eingeladen.

(10) Leiter der FTS Serie

Der Leiter der FTS Serie arbeitet eigenständig und gibt alle Ergebnisse dem HDV (Sportwart und Präsidium) weiter.

(11) Turnierleitung des HDV

Der verantwortliche der Turnierleitung wird vom Präsidium ernannt und ist für eine Saison im Amt. Nach schriftlichem Antrag kann das Amt für eine weitere Saison weitergeführt werden. Die Mitwirkenden der Turnierleitung sind mit dem Präsidium abzustimmen und schriftlich zu benennen. Spielt ein Turnierleitungsmitglied beim RLT mit, ist dieser für dieses Turnier nicht im Amt der Turnierleitung.

Aufgabenbereich der Turnierleitung

- a) Ansprechpartner für die Ausrichter was den Turnierablauf betrifft
- b) Vorgaben der Sport und Wettkampfordnung einhalten
- c) Entgegennahme der Voranmeldungen und Eintragung in einer dafür erstellten Liste
- d) Ausrichtungsvereinbarung, Handlungsanweisung und Merkblatt für RLT rechtzeitig den Ausrichter zukommen lassen und Bestätigung archivieren
- e) Kontrolle der Boardanlage und bei Mängeln diese beheben
- f) Anwesenheitskontrolle am Turniertag
- g) Quittungen nach Bedarf ausstellen
- h) Durchführung des Turniers mit dem Turnierprogramm



- i) Entscheidung über Proteste oder Einsprüche nach Vorgaben der SpoWo des HDV
- j) Siegerehrungen vornehmen
- k) Ranglistenergebnisse an den Sportwart weiterleiten
- l) Protokollierung der RLT (Vorkommnisse, Änderungen usw.)
- m) „Schwarze Liste“ für RLT führen und betroffene Spieler erinnern